

S a t z u n g

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS)

vom 25.06.1981, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 14.12.2006

I. Allgemeines

§ 1

Örtliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Dettingen/Erms betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwasser als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke fließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Hierzu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte.

§ 3**Voraussetzungen für die Beseitigungspflicht**

Die Gemeinde ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit das Abwasser als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, daß über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

II. Anschluss und Benutzung**§ 4****Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, deren Einrichtung zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 Abs. 1 WG zu überlassen.

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Besitzer sind verpflichtet, das Abwasser zu überlassen.

- (2) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (4) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (5) Wenn die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt ist, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

- (6) Vom Anschluß- und Benutzungszwang können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist (§ 45 b Abs. 3 Satz 3 Wassergesetz).

§ 5

Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle)
 2. Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete und radioaktive Stoffe
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke
 4. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate oder anderes vergleichbares faulendes und sonst übelriechendes Abwasser
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann
 6. Abwasser, das wärmer als 35° C ist
 7. Abwasser mit einem ph-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer)
 8. Farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist

9. Abwasser, das dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte nicht einhält.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art und Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde,
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (6) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluß und die Benutzung in den Fällen der Absätze 1 bis 4 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (7) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 3 Satz 2 Wassergesetz).
- (8) Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sowie Anordnungen der Wasserbehörde bleiben unberührt.

§ 6

Einleitungsbeschränkungen

Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

§ 7 Eigenkontrolle

Bei Grundstücken mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefahrenträchtigem Abwasser (z.B. aus Gewerbebetrieben oder Kliniken) kann die Gemeinde verlangen, daß auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Sie kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Belegs an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Anschlusskanäle

- (1) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluß der Grundstücke notwendigen Anschlußkanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlußkanal. Die Gemeinde kann auf Antrag weitere Anschlußkanäle herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlußkanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Kosten der Anschlüsse sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Gemeinde kann auf Antrag und Kosten des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse herstellen oder bestehende Anschlüsse verändern, soweit dies für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sinnvoll erscheint.
- (2) Vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse werden auf Antrag und Kosten des Grundstückseigentümers von der Gemeinde hergestellt.
- (3) Die Gemeinde bestimmt die Lage, die Anschlußhöhe und die Abmessung der Anschlußkanäle.

§ 9 Genehmigungen

- (1) Der Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigung und ihre Benutzung sowie deren Änderung bei angeschlossenen Grundstücken bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Einem unmittelbaren Anschluß steht der mittelbare Anschluß (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist, soweit die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde ist.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.
- (3) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 11

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muß stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (Abs. 3) wasserdicht ausgeführt sein.
- (3) Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden bzw.

hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für rückstausicheren Abfluß des Abwassers zu sorgen.

- (4) Die Gemeinde kann vom Eigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.
- (5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen, oder die Anlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (7) Kleinkläranlagen sind binnen einer Frist von 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.
- (8) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlußkanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12 Abscheider

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

§ 13**Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen**

- (1) Vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Zudecken der neuen oder veränderten Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Gemeinde zur Prüfung und Abnahme Anzeige zu erstatten.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen i.S. des Art. 13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und hierbei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde kann einmalige oder regelmäßige Abwasseruntersuchungen vornehmen.
- (3) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Bestimmungen wasserrechtlicher Entscheidungen bleiben unberührt.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde in den Fällen des Abs. 3 die entstehenden Kosten zu ersetzen. Kosten von Abwasseruntersuchungen, die gem. § 28 auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

IV. Abwasserbeitrag**§ 14****Erhebungsgrundsatz**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 19) erhoben.

§ 15

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 16

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2, zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 17

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 17 a) mit dem Nutzungsfaktor (§ 17 b).
- (2) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 18 Abs. 5 sind die tatsächlichen Geschoßflächen der Gebäude. In den Fällen des § 18 Abs. 5 Nr. 2 sind sie dies nur insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschoßflächen übersteigen.

Die tatsächlichen Geschoßflächen werden dadurch ermittelt, daß die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse (§ 17 b Abs. 6) vervielfacht wird.

§ 17 a
Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 10 Abs. 3 KAG bleibt unberührt.

§ 17 b
Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 17 a) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt
- | | |
|--|------|
| 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,5 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) In Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet, ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung.

- (4) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Bei Bauwerken mit Geschößhöhen von mehr als 3,5 m ergibt sich die Geschößzahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 2 Satz 3 auf- bzw. abgerundet.

Abs. 3 bleibt unberührt.

- (6) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Baunutzungsverordnung.

§ 18

Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 17 Abs. 1.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gem. § 10 Abs. 3 KAG oder gem. § 17 a bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.
- (3) Wird die der bisherigen Beitragsbemessung zugrundegelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die nach dem Maßstab der zulässigen Geschößfläche zum Beitrag herangezogen wurden.
- (4) Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.
- (5) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z.B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschößfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn

1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder
2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude i.S. der §§ 72 und 73 Landesbauordnung.

§ 18 a Zusätzliche Klärbeitragspflicht

- (1) Das mit dem Klärbeitrag nach §§ 17 und 18 (Normalbeitrag) abgegoltene Einleitungsrecht beträgt max. 1 Einwohnergleichwert (EGW) je 44 qm angefangene Nutzungsfläche oder je 35 qm angefangene Geschoßfläche (gewöhnliches Maß).
- (2) Für die über das gewöhnliche Maß hinausgehende nachhaltige Einleitung von Abwässern (Mehrmengen) wird ein zusätzlicher Beitrag für das Klärwerk erhoben. Bemessungsmaßstab für den zusätzlichen Beitrag ist der Einwohnergleichwert. Als Einwohnergleichwert werden 200 l je Tag mit einer Verschmutzung von 60 g BSB, verteilt auf 18 Stunden je Tag angesetzt. Der zusätzliche Beitrag errechnet sich im Verhältnis der gegenüber Abs. 1 zu erwartenden Mehreinleitungen.
- (3) Die Abgeltung der zusätzlichen Einleitungsrechte ist auf die durchschnittliche Nutzungsdauer der Klärwerksanlagen beschränkt. Soweit die für die Mehrmengen notwendigen Mittel für Erneuerungsinvestitionen nicht über freiwillige Baukostenzuschüsse vom Verursacher aufgebracht werden, werden sie über Zuschläge zu den Gebühren (§ 27 Abs. 1 Satz 2) finanziert.
- (4) Erworbene Mehreinleitungsrechte können mit Genehmigung der Gemeinde auf andere Grundstücke im Gemeindegebiet übertragen werden. Soweit Mehreinleitungsrechte auf Dauer nicht mehr benötigt werden, kann sie die Gemeinde gegen Entschädigung des Restwerts zurücknehmen, wenn sie anderweitig Verwendung dafür hat.

Einzelheiten über die Festlegung des zusätzlichen Klärbeitrags und der daraus zu treffenden Regelungen werden üblicherweise in einem Vertrag (Vereinbarung) geregelt.

§ 19 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je qm Nutzungsfläche (§ 17 Abs. 1)	je qm Geschoßfläche (§ 17 Abs. 2)
-------------	---------------------------------------	--------------------------------------

	€	€
1. Teilbeitrag für den Kanal	4,85	7,15
2. Teilbetrag für Regenbecken und Sammler	1,90	2,80
3. Teilbeitrag für die Kläranlage	0,85	1,30

§ 20 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 15 Abs. 1, sobald das Grundstück an einen öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 15 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den übrigen Fällen des § 19 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück nutzbar sind.
4. In den Fällen des § 18 Abs. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.
5. In den Fällen des § 18 Abs. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 18 Abs. 3, wenn die neuen Gebäude an den öffentlichen Kanal angeschlossen wurden, frühestens jedoch mit der Anschlußgenehmigung.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt bei Nrn. 2 und 6 entsprechend.

§ 21 Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder bei der Erhebung von Teilbeträgen mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 22
Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbetrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 23
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.

§ 24
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 27 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Übergang des Eigentums/Erbbaurechts hat der bisherige Gebührensschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.

§ 25
Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt, in den Fällen des § 27 Abs. 2 nach der Menge des abgelieferten Abwassers.
- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 29 Abs. 2) gilt als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltsberechnung zugrundegelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, der von Wasserzählern angezeigte Verbrauch,
 3. bei Einleitungen aufgrund von § 9 Abs. 3, die eingeleitete Wassermenge,
 4. in anderen Fällen die ermittelte Einleitungsmenge.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Gemeinde geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 26 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr insoweit abgesetzt, als sie 60 cbm/Jahr übersteigen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 5, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nichteingeleitete Wassermenge i.S. von Abs. 1 je Stück Großvieheinheit 8 cbm/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach welchem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 entfällt die Absetzung der in Abs. 1 festgesetzten Mindestmenge.

§ 27 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 1,20 €
- (2) Abweichende Regelungen nach Abs. 1 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vereinbarung) getroffen werden.

§ 28

Starkverschmutzer

- (1) Wird in die öffentlich-rechtlichen Abwasseranlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöht sich der Gebührensatz (§ 27) wie folgt:
1. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren oder biologisch abbaufähigen Stoffen, gemessen an dem sich ergebenden höheren Wert am Kaliumpermanganatverbrauch oder biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen in mg/l

von 500 bis 2.000 mg/l um 10 v.H.
von mehr als 2.000mg/l um 20 v.H.
 2. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen

von 7 bis 20 ml/l um 10 v.H.
von mehr als 20 ml/l um 20. v.H.

Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach 2 Stunden Absetzzeit.

- (2) Die Verschmutzungswerte werden nach den regelmäßig wiederkehrenden Verschmutzungsspitzen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinleitern ergeben, durch die Gemeinde festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners sind sie durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln. Der Antrag auf Reihenuntersuchung muß vor Ablauf der im Gebührenbescheid genannten Rechtsmittelfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

§ 29

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.
- (3) Die Abwassergebühr wird 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Die Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen werden dem Gebührenschuldner jeweils auf der letzten Jahresschlussrechnung mitgeteilt.

Bei Gebührenschuldern, die während eines Jahres erstmals zu Vorauszahlungen veranlagt werden, wird eine Vorauszahlungsmitteilung mit den künftigen Fälligkeitsterminen ausgedruckt und zugestellt. Die erstmaligen Vorauszahlungsbeträge werden unter Berücksichtigung der Personenzahl, der Betriebsgröße und weiterer Faktoren geschätzt.

- (4) In den Fällen des § 27 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.
- (5) In den Fällen des § 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 wird die Abwassergebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Sie wird jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig. Solange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.

VI. Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 - 1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbau-recht.

Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 - 2. a) Die Verwendung von Wasser aus einer nichtöffentlichen Wasser-versorgungsanlage auf einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks

b) der Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach § 28 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann.

Anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Ge-bührensschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
 - a) Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasser-versorgungsanlage,
 - b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung.

- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und der Besitzer eines Grundstücks der Gemeinde anzuzeigen bzw. die Gemeinde zu benachrichtigen:
 - a) Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Anschlußkanälen,
 - b) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - c) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer die Absicht so frühzeitig mitzuteilen, daß der Anschlußkanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 31 Haftung

- (1) Werden öffentliche Abwasseranlagen durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf Mängel oder Schäden auf, so haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

Ein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren erwächst in keinem Fall.

- (2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus öffentlichen Abwasseranlagen in die Grundstücksentwässerungsanlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überläßt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Reinigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 6. entgegen § 7 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einbaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder nicht eine Person bestimmt, die für ihre Bedienung und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt oder nicht der Gemeinde auf Verlangen vorlegt,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 sein Grundstück nicht an einen vorgeschriebenen gemeinsamen Anschlußkanal anschließt,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluß nicht von der Gemeinde herstellen läßt,
 9. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 einen Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt, benutzt oder ändert,
 10. entgegen § 9 Abs. 3 Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 11. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 10 und des § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 herstellt,

12. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 11 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
 13. entgegen § 11 Abs. 5 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 14. entgegen § 11 Abs. 6 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge oder Art der Abwässer dies notwendig machen und der Grundstückseigentümer von der Gemeinde zur Änderung aufgefordert wurde,
 15. entgegen § 11 Abs. 7 Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt,
 16. entgegen § 12 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert,
 17. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 18. entgegen § 13 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 19. entgegen § 13 Abs. 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet,
 20. entgegen § 13 Abs. 3 Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Gemeinde nicht beseitigt,
 21. entgegen § 30 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Dettingen, den 15. Dezember 2006

gez.:

Michael Hillert
Bürgermeister